
Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „**Sektion Frankenthal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.**“ und hat seinen Sitz in 67227 Frankenthal, Mörscher Straße 89.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.**
- 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.**
- 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.**
- 4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. **Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.**
2. **Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:**
 - a) **Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen**, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, und Unterstützung des alpinen Rettungswesens.
 - b) **Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen.**
 - c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV.
 - d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen.
 - e) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen.
 - f) **Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen.**
 - g) **Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten**, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.
 - h) **Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit.**
 - i) **Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit.**
 - j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vorträgen, Lehrgängen und Führungen.
 - k) Pflege der Heimatkunde.
 - l) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien.
 - m) Gemeinschaftliche sportliche Aktivitäten wie Radfahren, Laufen und Gymnastik sowie Fitnessstraining.
 - n) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.

- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**
- a) **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe.**
 - b) Subventionen und Förderungen.
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
 - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung).
 - e) Sponsorengelder.
 - f) Werbeeinnahmen.
 - g) Einnahmen aus dem Betrieb künstlicher Kletteranlagen.
 - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.)
 - i) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln.
 - j) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen u.ä.).
 - k) Die Erhebung von Umlagen.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenvereins e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- 1. den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.**
- 2. die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen.**
- 3. Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen.**
- 4. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat.**
- 5. in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen.**
- 6. Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen.**

-
7. Die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt.

§5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können darüber hinaus abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder, die einer anderen Sektion des DAV als der Sektion Frankenthal angehören, sind Gastmitglieder (C-Mitglieder). Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur

Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres vor dem 1.9. eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die ab dem 1.9. des laufenden Jahres eintreten haben einen verminderten Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
7. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

§8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit sein.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen sein. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9

Aufnahme

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
3. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt ist.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Austritt.
2. durch Tod.
3. durch Streichung.
4. durch Ausschluss.

§ 11
Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12
Ausschluss

1. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
2. **Ausschließungsgründe sind:**
 - a) **grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden.**
 - b) **schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV.**
 - c) **grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.**
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
5. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training und / oder Veranstaltungen teilnehmen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 13
Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. **Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.**
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

§ 14
Organe

Organe der Sektion sind:

1. der Vorstand.
2. der Beirat.
3. die Vereinsjugend.
4. die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 15 **Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in **und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend** (geschäftsführender Vorstand) sowie maximal 3 Beisitzern/innen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, längstens jedoch um die Dauer von 6 Monaten.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Im Übrigen haben die Vereins- und Organämter sowie Projektleiter, Abteilungsleiter, Betreuer und Ausbilder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB (Ersatz von Aufwendungen) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Diese Tätigkeiten müssen vom Vorstand beauftragt / genehmigt sein. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon / Internet usw.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 16 Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vorstand und Vertretung). Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 2500 EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.

Überweisungen an den DAV kann der/die Schatzmeister/in allein zeichnen.

Einzelmaßnahmen mit einem Wert von mehr als 25.000€ werden von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 17 Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden.
3. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als

nicht gefasst bzw. abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht. Auch bei diesem Beschluss gilt die einfache Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen.
7. Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB (Auskunfts- und Rechenschaftspflicht) verpflichtet.
8. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

§ 19

Beirat

1. Der Beirat besteht aus max. 12 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst bzw. Abgelehnt.
5. Beschlüsse des Beirates können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht. Auch bei diesem Beschluss gilt die einfache Stimmenmehrheit.
6. Die Bestimmungen gem. § 15 Absätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung auf Beiräte.

Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder über die Website der Sektion „dav-frankenthal.de“ eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung bzw. der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Eine schriftliche Einberufung kann per E-Mail oder Post erfolgen; sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse gerichtet ist.
Innerhalb der mit der Einberufung gesetzten Frist eingehende Anträge zur Tagesordnung werden durch Aushang im Kletterzentrum Pfalz Rock, Mörscher Straße 89, 67227 Frankenthal, dort am roten Brett im Eingangsbereich der Halle, und durch die Website der Sektion „dav-frankenthal.de“ bekannt gegeben.
2. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands.
 - b) Geschäfts- und Kassenbericht.
 - c) Bericht der Kassenprüfer.
 - d) Entlastung des Vorstands.
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - g) Aktivitäten und Veranstaltungen für das kommende Kalenderjahr.
 - h) Verschiedenes.

§ 21 **Aufgaben**

1. Die Mitgliederversammlung des Vereines setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern,
 - b) dem Vorstand,
 - c) dem Beirat,
 - d) den Kassenprüfern,
 - e) dem/den Vertreter(n) der Vereinsjugend,
 - f) den Abteilungsleitern,
 - g) den Ehrenmitgliedern.

2. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen zunehmen.
 - b) den Vorstand zu entlasten.
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen.
 - d) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 25.000 € zu beschließen.
 - e) Über die Notwendigkeit, Höhe, Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Umlage darf das fünffache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
 - f) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen.
 - g) Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) die Satzung zu ändern.
 - j) **eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugend-Ordnung sowie deren Änderung zu genehmigen.**
 - k) die Sektion aufzulösen.

§ 22
Geschäftsordnung

1. Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Für die Bestimmbarkeit dieser Antragsfrist wird der voraussichtliche Termin der Mitgliederversammlung spätestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Website der Sektion „dav-frankenthal.de“ bekannt gegeben. Die Einberufung gemäß § 20 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Verspätet eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sind und in der Mitgliederversammlung von einem Drittel der vertretenen Stimmen unterstützt werden; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft, Auflösung des Vereins und Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.
5. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst bzw. abgelehnt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. **Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.**
7. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung und/oder Blockabstimmungen beschließen. Blockabstimmungen sind nicht zulässig bei allen Wahlvorgängen.

Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 23 **Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sein.
Alternativ kann der Vorstand neutrale Prüfer (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u. a. gegen Kosten mit der Prüfung beauftragen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verein angehören.
2. Die Rechnungsprüfer/-innen haben die Rechnungslegung samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im angelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 24 **Auflösung**

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. **Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich

gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzung der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben aufgeführte Körperschaft zum Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlich und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung und Schönheit der Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Satzung Sektion Frankenthal



Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.05.2025

18/05/2025

Sektion Frankenthal



Stempel.

Unterschrift(en)

Genehmigung durch den DAV e.V. gemäß §§ 7 Abs. 1g) und 13 Abs.2, k) der Satzung des DAV e.V. :

23.09.2025

Datum



Stempel

Unterschrift